

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
mit Frankreich abgeschlossene Uebereinkunft über Herab-
setzung der Telegraphentaxen.

(Vom 7. Dezember 1863.)

Tit. I

In unserm Berichte über die Geschäftsführung im Jahr 1862 haben wir bemerkt, daß bei der französischen Verwaltung Schritte zum Zwecke einer Ermäßigung der Telegraphentaxen für den Verkehr zwischen der Schweiz und Frankreich gethan worden seien. Wir fügten bei, daß wir diese wichtige Frage mit Aufmerksamkeit verfolgen werden.

Frankreich hatte nämlich kürzlich das Zonensystem für den Verkehr im Innern aufgegeben und eine einheitliche Taxe von Fr. 2 für die einfache interne Depesche für die ganze Ausdehnung des Kaiserreichs und von Fr. 1 innerhalb eines Departements angenommen. Ueberdies hatte es uns seine Geneigtheit zu erkennen gegeben, das Prinzip der einheitlichen Taxe auch auf seinen Verkehr mit der Schweiz auszu dehnen. Es versprach uns in dieser Beziehung Vorschläge zu machen, sobald es sich über die Resultate der getroffenen Maßregel für seinen innern Verkehr hinlängliche Rechenschaft zu geben im Stande sei.

Indessen vernahmen wir letzten Frühling, daß sich die französische und belgische Telegraphenverwaltung über Einführung einer einheitlichen Taxe von Fr. 3 per einfache Depesche für den gegenseitigen telegraphischen Verkehr verständigt haben, von welcher Taxe zwei Dritttheile auf

Frankreich und ein Drittheil auf Belgien fallen sollte. Sofort erneuerten wir gegenüber Frankreich unsere Vorschläge und erklärten, daß wir zu den gleichen Bedingungen, wie sie Belgien angenommen, zu unterhandeln geneigt seien.

Es wurden sodann Unterhandlungen angeknüpft, welche soeben mit der Unterzeichnung der Uebereinkunft vom 1. Dezember abhin geschlossen worden. Wir beehren uns, dieselbe der hohen Bundesversammlung in der Beilage zur Genehmigung vorzulegen.

Man war über die in der erwähnten Uebereinkunft festgesetzten Punkte bald einig; über einen ferneren darin nicht erwähnten Punkt aber entspann sich eine ziemlich lange Verhandlung.

Bekanntlich haben wir zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs der beiderseitigen Gränzorte mit allen benachbarten Staaten Spezialverträge über Einführung ermäßigter Taxen abgeschlossen.

Diese ermäßigten Taxen betragen auf den Gränzen von Baden und Württemberg nur Fr. 1 für die einfache Depesche, ebenso auch zufolge den der h. Bundesversammlung gegenwärtig vorgelegten Verträgen auf den Gränzen von Bayern und Oesterreich. Auf den Gränzen von Italien und Frankreich betragen dieselben Fr. 1. 50. Diese ausnahmsweisen Taxen finden auf den Verkehr derjenigen Telegraphenbüreau der bezüglichen Staaten Anwendung, welche in direkter Linie je nach den verschiedenen Verträgen nicht mehr als 38 bis 75 Kilometer von einander entfernt sind.

Die fragliche Uebereinkunft mit Frankreich wurde unterm 14. Dezember 1858 abgeschlossen. *) Die darin festgesetzte Entfernung beträgt 50 Kilometer.

Die französische Verwaltung glaubte nun, daß man im Hinblick auf den allgemeinen, für die beidseitigen Gebiete aus dem vorgeschlagenen Tarif erwachsenden Vortheil und auf die geringe, unter diesen Bedingungen gewechselte Zahl von Depeschen auf die in der erwähnten Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen verzichten dürfe, da dieselben das Prinzip der einheitlichen Taxe beeinträchtigen.

Diesen Gründen konnten wir unsererseits nicht beipflichten und fanden es nicht zweckmäßig, in dem Momente, wo man eine ganz liberale Bahn einschlagen zu wollen erklärte, mit der einen Hand allerdings große Vortheile zu bieten, aber gleichzeitig mit der andern Hand ebenfalls sehr wesentliche Vortheile zurückzuziehen, welche die Betheiligten schon seit mehreren Jahren genossen.

Es ist wahr, die Zahl der zwischen Gränzbüreau gewechselten Depeschen ist nicht sehr beträchtlich; allein gerade dieser Umstand benimmt der vorgeschlagenen Maßregel alle fiskalischen Vortheile, welche dieselbe

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VI, Seite 200.

von einem gewissen Gesichtspunkte aus rechtfertigen könnten. Ueberdies hat dieser Verkehr zwischen Gränzbüreaux keinen Bezug auf den Großhandel und die Spekulation; es handelt sich dabei wesentlich, man könnte sagen ausschließlich, um nachbarliche Verbindungen, um Privatangelegenheiten, wofür man sich des Telegraphen zu Fr. 1. 50 bedient, nicht aber zu Fr. 3. Die Streichung der ermäßigten Tage entzöge den Gränzbüreaux thatsächlich und beinahe vollständig die Vortheile des Telegraphen.

Dem Prinzip der einheitlichen Tage kann nach unserem Dafürhalten durch eine ganze ausnahmsweise, nur sehr beschränkte und unter ganz bestimmten Bedingungen angewendete Tage kein ernstlicher Eintrag gethan werden. Es handelt sich hier um eine Art Lokaltage, ganz ähnlich derjenigen, welche allgemein von den Postverwaltungen angenommen ist, bei denen die Einheitstage als Regel gilt. Diese Ausnahmen haben wir selbst nicht nur im Postdienst, sondern auch im Telegraphendienst einzuführen keinen Anstand genommen, als wir das Prinzip der einheitlichen Tage gegenüber Baden, Württemberg und später Bayern annahmen; überall treffen wir die ermäßigte Tage für Gränzbüreaux. Die französische Verwaltung selbst hat diesen Grundsatz auch anerkannt, indem sie die Einheitstage für jede zwischen zwei französischen Büreaux gewechselte einfache Depesche auf Fr. 2 festsetzte, machte sie doch für diejenigen Depeschen eine Ausnahme, welche zwischen zwei Büreaux desselben Departements gewechselt werden, deren Tage nur Fr. 1 beträgt.

Endlich sehen wir, daß die Bestimmungen über die ermäßigte Tage für die zwischen Gränzbüreaux gewechselten Depeschen in der unterm 11. April 1863 zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Uebereinkunft, welche der Bundesrath den Unterhandlungen mit Frankreich zu Grunde legen wollte, beibehalten worden sind. Welchen Grund konnte man nun für Beibehaltung der Gränzbüreaux gegenüber Belgien und für Unterdrückung derselben gegenüber der Schweiz anführen?

Diese gegenüber der französischen Verwaltung wiederholt entwickelten Gründe vermochten nicht, sie für unsere Anschauung zu gewinnen. Sie beharrte auf der Streichung der auf die Gränzbüreaux bezüglichen Bestimmungen gegenüber allen Nachbarstaaten und erklärte, daß sie die Uebereinkunft mit Belgien vom 11. April 1863, welche dieselben beibehält, unverzüglich kündigen werde.

Angesichts einer so bestimmten Erklärung ließen wir unsererseits bemerken, daß man von der schweizerischen Verwaltung die freiwillige Verzichtleistung auf eine Bestimmung nicht erwarten könne, welche sie als vorzüglich und praktisch machte, und schlugen daher einen Mittelweg vor, welcher angenommen wurde.

Man vereinigte sich nämlich dahin, in der abzuschließenden Uebereinkunft der Bestimmungen der Deklaration vom 14. Dezember 1858 nicht

zu erwähnen. Diese Bestimmungen würden daher neben der neuen Uebereinkunft fortbestehen. Andererseits stände es der französischen Regierung vollkommen frei, von dem Rechte der Kündigung der erwähnten Deklaration Gebrauch zu machen. Nach dem Wortlaut derselben kann diese Kündigung nur gleichzeitig mit derjenigen des Telegraphenvertrages von Bern und auf Jahresfrist hin erfolgen. Die französische Verwaltung kündigte an, daß sie von diesem Rechte sofort Gebrauch zu machen gedenke und daß sie gleichzeitig die in erwähntem Vertrage vorgesehene allgemeine Konferenz nach Paris einberufen werde, um diesen letzteren durch einen, die größtmögliche Zahl von europäischen Staaten umfassenden internationalen Vertrag zu ersetzen.

Wir unsererseits können diesen in Aussicht gestellten allgemeinen Konferenzen nur mit Befriedigung entgegen sehen, denn sie werden ohne Zweifel das Werk krönen, zu welchem wir durch die verschiedenen, der h. Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegten Telegraphenverträge den Grund legen. Vielleicht gelingt es dabei, die französische Verwaltung rücksichtlich der Frage der Gränzbüreaux für unsere Ansichten zu gewinnen.

Inzwischen wird die ermäßigte Lage für Gränzbüreaux neben der einheitlichen Lage von Fr. 3 fortbezogen, und wenn sie später gestrichen werden sollte, woran wir übrigens noch zweifeln, so geschieht es wenigstens nicht mit Zustimmung der Schweiz, welche zum Zwecke ihrer Beibehaltung nichts verabsäumte, sich jedoch den Wirkungen der regelmäßigen Kündigung eines internationalen Vertrages von Seite eines der Kontrahenten zu unterziehen hat, um so mehr, als diese Kündigung von Seite Frankreichs sich auch auf alle übrigen Gränzstaaten desselben beziehen wird.

Wir glaubten uns bei diesem Zwischenfall etwas länger aufhalten zu sollen, da wir demselben unsere volle Aufmerksamkeit widmeten und es gut ist, sich schon jetzt von dem wahrscheinlichen Ergebnis klare Rechenschaft zu geben.

Nachdem wir im Vorstehenden die negative Seite der Unterhandlungen hervorgehoben, bleibt uns noch übrig, die positive Seite derselben, nämlich den Inhalt der so eben abgeschlossenen Uebereinkunft selbst zu prüfen.

Der auf den telegraphischen Verkehr zwischen der Schweiz und Frankreich gegenwärtig angewendete Tarif beruht auf den im Art. 18 des Vertrages von Bern vom 1. September 1858 enthaltenen Grundlagen.

Diese Grundlagen sind für die Gesamtheit der kontrahirenden Staaten verbindlich, jedoch ist im letzten Alinea des Art. 2 der Vorbehalt gemacht, „daß zwischen zwei Gränzstaaten Spezialverträge über die Auswechslung ihrer Depeschen abgeschlossen werden können.“ Dieser Vorbehalt gestattete uns, vom Gesichtspunkt des internationalen Rechtes aus betrachtet, die Ausnahmen zu Gunsten der Gränzbüreaux durch die Deklaration vom

14. Dezember 1858 einzuführen, und erlaubt uns jetzt auch, die durch die Deklaration vom 1. Dezember 1863 festgestellten neuen Grundzüge der Taxation einzuführen.

Vergleichen wir die zwei Tariffsysteme. Wir können hierbei von den Gränzbüreau absehen, weil die Ausnahme zu ihren Gunsten für den Moment wenigstens keine Abänderung erleidet.

Nach dem gegenwärtigen Zonensystem ist die Schweiz in Beziehung auf die französischen Gränzen in zwei Zonen eingetheilt. Man erhebt für Rechnung der Schweiz Fr. 1. 50 per einfache, zwischen Frankreich und einem Bureau des ersten Rayon gewechselte Depesche, und Fr. 3, wenn dieses Bureau im zweiten Rayon liegt. Frankreich ist dagegen in fünf Zonen getheilt, deren Taxen allmählig (um Fr. 1. 50) von Fr. 1. 50 auf Fr. 7. 50 steigen. Die Gesamttaxe einer zwischen der Schweiz und Frankreich gewechselten Depesche besteht aus der Summe der schweizerischen und der französischen Taxe und varirt folglich zwischen dem Minimum von Fr. 3 und dem Maximum von Fr. 10. 50. So kostet z. B. eine einfache Depesche von Bern nach Besançon Fr. 3. —

"	"	"	"	"	"	"	Lyon	"	4. 50
"	"	"	"	"	"	"	Paris	"	6. —
"	"	"	"	"	"	"	St. Gallen	"	7. 50
"	"	"	"	"	"	"	Havre	"	9. —
"	"	"	"	"	"	"	Brest	"	10. 50

Künftig sind alle diese Depeschen der einheitlichen Taxe von Fr. 3 unterworfen.

Gegenwärtig varirt der Antheil der Schweiz zwischen Fr. 1. 50 und Fr. 3; derjenige von Frankreich zwischen Fr. 1. 50 und Fr. 7. 50. Künftig wird der Antheil der Schweiz stets Fr. 1, derjenige von Frankreich stets Fr. 2 betragen.

Diese Vertheilung war gewissermaßen bereits gegeben, weil sie schon von Belgien angenommen worden war, welches sich gegenüber Frankreich ungefähr in gleichen Verhältnissen befindet, wie die Schweiz. Sie erscheint indessen billig, wenn man einerseits berücksichtigt, daß bis jetzt die Entfernungen den Hauptfaktor für dergleichen Vertheilungen bildeten; und daß andererseits die territoriale Ausdehnung der Schweiz mit derjenigen von Frankreich offenbar nicht im Verhältniß von eins zu zwei steht.

Man hat übrigens auch die beidseitigen Opfer zu berücksichtigen, welche ein solches Resultat ermöglichten, und da müssen wir anerkennen, daß Frankreich eben so weit gegangen ist als wir, namentlich, wenn man die aus den geographischen Verhältnissen beider Länder sich ergebende Thatsache beachtet, daß die übergroße Mehrzahl der zwischen der Schweiz und Frankreich gewechselten Depeschen aus der ersten schweizerischen Zone, auf welcher wir nur 50 Cent. einbüßen, und aus der zweiten oder dritten

französischen Zone herrühren, für welche Frankreich eine Ermäßigung von Fr. 1 bis Fr. 2. 50 gestattet.

Endlich, und das ist die Hauptsache, haben wir constatirt, daß die Taxe von Fr. 1 der Telegraphenverwaltung gestattet, mittelst ihrer eigenen Einnahmen fortzubestehen; indem dieselbe auch auf den Verkehr mit Frankreich angewendet wird, wie es bereits gegenüber Baden und Württemberg und so eben auch gegenüber Bayern geschah, sind wir in der Lage, dem Publikum einen sehr bedeutenden Vortheil einzuräumen, ohne dabei für unsere Finanzen ernstliche Gefahr zu laufen.

In dieser letzteren Beziehung können jedoch die Folgen einer solchen Maßregel nicht so leicht von vornherein bestimmt werden. Anfangs wird man sich auf eine Verminderung der Einnahmen gefaßt machen müssen, welche indessen bald durch die Vermehrung der Depeschenzahl mehr als gedeckt werden dürfte. Diese Depeschenvermehrung wird dagegen eine Vermehrung der Linien, der Apparate und der Beamten nöthig machen. Die Ausgaben werden daher mit den Einnahmen steigen; wir schlagen somit hier keine fiskalische Maßregel vor, glauben aber behaupten zu dürfen, dieselbe sei nützlich, ja nothwendig, sie werde für den Moment von der Verwaltung keine sehr bedeutenden Opfer verlangen und gestatte selbst die Hoffnung, sie nach Verfluß einiger Zeit zum Vortheil des Reinertrages der Telegraphenverwaltung auszuwirken zu sehen.

Wir dürfen nicht schließen, ohne noch der ebenfalls durch die Uebereinkunft vom 1. Dezember 1863 erzielten Vortheile für den Verkehr mit den französischen Telegraphenlinien von Algier und Tunis zu erwähnen.

Die gegenwärtigen Taxen, welche für Algier zwischen Fr. 13. 50 und Fr. 21, und für Tunis zwischen Fr. 19. 50 und Fr. 24 variiren, werden auf eine einheitliche Taxe von Fr. 9 für Algier und Fr. 11 für Tunis herabgesetzt. Es wird die Aufgabe der oben erwähnten allgemeinen Konferenzen sein, die gegenüber Frankreich zur Anwendung kommenden Prinzipien auf den gesammten telegraphischen Verkehr der Länder Europas unter sich auszudehnen, und wir hoffen, daß eine Berichterstattung an Sie über diese Frage nicht lange anstehen werde.

Inzwischen beehren wir uns, der hohen Bundesversammlung die Annahme des nachstehenden Beschlusses, betreffend die am 1. Dezember abhin zu Paris unterzeichnete Uebereinkunft zu empfehlen.

Wir ergreifen diese Gelegenheit, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 7. Dezember 1863.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.

Deklaration.

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, von dem Wunsche befeelt, den beiden Ländern die Vortheile eines einheitlichen Tarifs für die Auswechslung ihrer telegraphischen Depeschen zu sichern und die Zahl der letztern durch eine Ermäßigung der Taxen zu vermehren, haben zu diesem Zwecke nachfolgende Bestimmungen mit gegenseitigem Einverständnis festgesetzt:

Die Taxe der Depesche von zwanzig Worten wird für alle zwischen der Schweiz und Frankreich, Korsika inbegriffen, gewechselten Korrespondenzen, welches auch das Aufgabe- oder Bestimmungsbüreau sei, auf 3 Franken festgesetzt.

Jede Gruppe von zehn Worten, oder jeder Bruchtheil einer Gruppe von zehn Worten mehr, wird mit der Hälfte des Ansatzes oder einfachen Depesche taxirt.

Der Betrag der Taxe wird im Verhältniß von zwei Dritttheilen für Frankreich und einem Dritttheil für die Schweiz vertheilt.

Dabei versteht es sich, daß in dem Falle, wo die Depeschen schweizerischen Ursprungs, in Folge Unterbrechung der direkten unterseischen Verbindung zwischen Frankreich und Korsika, zu ihrer Beförderung an Bestimmung fremde Linien in Anspruch nehmen, diese Depeschen bezüglich der Taxen den allgemeinen Regeln unterworfen sind, welche aus den in Kraft bestehenden internationalen Verträgen entspringen.

Die Taxe der zwischen der Schweiz und Algerien oder Tunis gewechselten Depeschen, sei es, daß dieselben durch das direkte Tau von Port-Vendres nach Algier befördert werden, sei es, daß sie im Falle der Unterbrechung dieser Linie die telegraphische Verbindung zwischen der Schweiz und Marseille einerseits, zwischen Algier und dem Bestimmungsort andererseits und die Postverbindung zwischen Algier und Marseille benutzen, wird aus der nach dem einen oder andern Wege zu berechnenden Taxe der Depeschen französischen Ursprungs zusammengesetzt mit Zuschlag der Summe von einem Franken, welcher der schweizerischen Verwaltung zufällt.

Die gegenwärtige, mit dem 1. Januar 1864 zu vollziehende Uebereinkunft wird für unbestimmte Zeit in Kraft bestehend erklärt, so lange als deren Kündigung nicht durch einen der kontrahirenden Staaten erfolgt; in diesem letzteren Falle bleibt sie vom Tage der Kündigung an bis nach Verfluß eines Jahres in Kraft.

Dieselbe soll ratifizirt und die Ratifikationen so bald als möglich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

So geschehen in Paris, den 1. Dezember 1863.

(L. S.) (Gez.) Kern. (L. S.) (Gez.) Drouyn de Lhuys.

Beschlusentwurf

betreffend

die mit Frankreich abgeschlossene Uebereinkunft über Herabsetzung der Telegraphentaxen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Bundesgesetzes über die Organisation der Telegraphenverwaltung vom 20. Dezember 1854;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 7. Dezember 1863;

nach Kenntnißnahme von der zwischen den Abgeordneten der Schweiz und Frankreichs am 1. Dezember 1863 zu Paris unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossene Deklaration betreffend die Herabsetzung der Telegraphentaxen,

beschließt:

Der Bundesrath ist ermächtigt, der erwähnten Deklaration die Ratifikation zu ertheilen.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die mit Frankreich abgeschlossene Uebereinkunft über Herabsetzung der Telegraphentaxen (Vom 7. Dezember 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1863
Date	
Data	
Seite	976-983
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 281

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.